



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Marine-Regatta-Verein Stützpunkt Peenemünde 1990 e.V.“ (MRV).
2. Er hat seinen Sitz in Peenemünde und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er strebt keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsports, insbesondere auch die sinnvolle maritime Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seesportes.
2. Aufgaben sind:
 - Durchführung von Segeltörns
 - Austragung eigener Regatten und Beteiligung an Regatten Dritter
 - Pflege und Instandhaltung vereinseigener Boote und Einrichtungen

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen.
3. Mitglieder mit Sonderrechten sind Mitglieder, die vor dem 01.01.2015 ordentliche Mitglieder des Vereins geworden sind.
4. Sportmitglieder können natürliche Personen werden, die ausschließlich an Regatten teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der ordentlichen Mitglieder
 - die vom Gesetz (BGB) Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse (dazu gehören insbesondere, Minderheitsrecht zur Einberufung einer MV, Auskunftsrecht, Stimmrecht: 1 Mitglied = 1 Stimme, Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste, Recht auf Einsicht in Bücher und Urkunden)
2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder
 - Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung
 - Hafenneisterdienst
 - Teilnahme an Arbeitseinsätzen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Leistung von der durch die MV beschlossene Anzahl an Arbeitsstunden



3. Rechte der fördernden Mitglieder
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
 - Minderheitsrecht zur Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Rechte von Mitgliedern mit Sonderrechten
Recht auf besondere Nutzung von Vereinseinrichtung, Dies umfasst:
 - Nutzung eines vereinseigenen Spindes / Schrankes
 - Nutzung des Vereinsgeländes als Winterlager für sein Privatboot
 - Nutzung des Vereinsgeländes zur Mastlagerung
5. Rechte und Pflichten der Sportmitglieder
Sportmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen als Mitglied der Crew. Sie haben die Pflicht, die ordentlichen Mitglieder bei der Pflege und Instandhaltung der genutzten Fahrzeuge zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch den Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung gewährt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.



§ 8 Organe des Vereins

1. Organe sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist für das erste Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Darüber hinaus finden einmal monatlich Mitgliederversammlungen statt zur Abstimmung der laufenden Vereinstätigkeiten im Sinne der unter § 2 formulierten Aufgaben.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgemäße gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn der Vorstand ihre Dringlichkeit bejaht oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Behandlung beschließt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl von Kassenprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - den Bericht des Vorstandes;
 - den Haushaltsplan;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der anwesenden Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gleiches gilt bei der Wahl des Vorstandes.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Aufstellung von Berichten;
 - die Aufstellung der Haushaltsentwürfe;
 - die Aufnahme von Mitgliedern;
 - die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.



3. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen, die die Verfahrensweise untereinander abstimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Entscheidungen können in unaufschiebbaren Fällen durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Er hat unverzüglich den Vorstand zu informieren.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverein "Am Cämmerer See Peenemünde e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende, durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossene Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.